

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 53

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir den Ursachen nach, welche das beschämende Resultat zustande gebracht haben, so nennen wir in erster Linie:

Es finden vor den eigentlichen Bundesübungen viel zu wenig Vorübungen statt. So lange unsere Vereine glauben, dass gerade diese Übungen dazu da seien, um im Frühjahr sich wieder etwas einzuschiessen, so lange werden unsere Resultate nicht besser werden.

Sodann fehlt auf vielen Schiessplätzen sowohl bei der Schiessleitung als bei den Schützen der notwendige Ernst und Fleiss. Beim ernsthaften Schiessbetrieb werden unsere Schützen gewiss ganz andere Resultate zustande bringen.

Im weitem sollte das Offiziers- und Unteroffiziers-Cadre im Bezirk sowohl als Ratgeber wie als Schützen tätiger mitwirken. Von den Vereinen als Mitglieder angehörigen Offizieren haben z. B. nur 68 % das Bedingungs- und sogar nur 40 % das fakultative Schiessen mitgemacht, während das Unteroffiziers-Cadre das Bedingungschiessen mit 88 % und das fakultative Programm mit nur 55 % durchgeschossen hat. Es ist daher gewiss nicht zu viel verlangt, wenn die Schiesskommission den Wunsch äussert, dass gerade von dieser Seite in Zukunft etwas mehr geleistet werde.

Die hier beklagte Erscheinung ist etwas, das in andern Bezirken gerade so und in mehr oder weniger gleich grossem Umfange konstatiert wird. Die Tatsache ist bedeutungsvoll für die Gestaltung der bezüglichen Bestimmungen in dem neuen Wehrgesetz. Sie muss dahin führen, dass auf der einen Seite der Zwang zu Schiessübungen ausser Dienst ein fruchtbringender werde, und auf der andern Seite, dass gar kein Mittel unbenutzt bleibt, um dem Wehrmann diese Pflicht zu erleichtern.

Das Wertvollste aber an dieser Erscheinung ist, dass sie diejenigen mahnt mit realen Verhältnissen zu rechnen, welche im idealen Schwung eine grosse Stärkung unserer Wehrkraft von der freiwilligen, ausserdienstlichen Tätigkeit erwarten. — Es liegt nicht in den einzelnen Menschen, sondern es liegt in der Zeit, dass man wohl bereit ist, so viel Militärdienst zu leisten, wie für die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes notwendig ist, aber dass man wenig Neigung dazu hat, ausserdem noch, im bürgerlichen Leben, durch Anforderungen der Militärpflicht beengt zu werden. Dass der Schweizerbürger ausser Dienst sich auf den Dienst einübt und immer diensttüchtig erhält, ist ein schönes Ideal, dessen Verwirklichung jeder wohl hoffen möchte; der mit realen Verhältnissen Rechnende aber weiss, dass es sich in heutiger Zeit nur in sehr bescheidenem Umfange verwirklichen lässt. Wer dies nicht anerkennt, schwebt nicht bloss für sich in Illu-

sionen, sondern er hindert auch mit den aus ihnen geborenen schönen Phrasen die Erschaffung eines soliden Wehrwesens.

Eidgenossenschaft.

— **Kommando-Enthebung.** Oberst Peter Isler, Oberinstructor und Waffenchef ad interim der Infanterie, wird auf 31. Januar 1905 unter Verdankung der geleisteten Dienste von dem ihm vorübergehend übertragenen Kommando der I. Division entlassen und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt und der Infanterie zugeteilt.

— **Schweizerische Offiziersgesellschaft.** Die Offiziersgesellschaft des Kantons Aargau hat sich bereit erklärt, die Vorortschaft der schweizerischen Offiziersgesellschaft für die Amtsperiode 1905—1907 zu übernehmen. Die Übergabe der Kasse, des Archivs etc. vom alten Zentralkomitee in Zug an das neue Zentralkomitee wird am 7. und 8. Januar in Aarau stattfinden.

— **Die Schweizerischen Verwaltungsoffiziere** haben auf der Offiziersversammlung in Zug beschlossen, nachstehende zwei Desiderata dem eidg. Militärdepartement vorzulegen:

„I. In Truppenzusammenzügen und Wiederholungskursen der Feldarmee, welche nicht auf ordentlichen Waffenplätzen stattfinden, soll die Abgabe von Verpflegungsartikeln seitens der Militärverwaltung beschränkt werden auf die Lieferung von Brot, Fleisch, Zwieback, Fleisch- und Suppenkonserven (Notportion) und Schokolade, Kaffee, Tee, sofern von letztern drei Artikeln für die Feldarmee bestimmte Vorräte gehalten werden.

Mit dem bisherigen System der Abgabe von Gemüseartikeln (Hülsenfrüchten) soll gebrochen werden.

II. Zur Verbesserung der Requisitionsfuhrwerke sollten von der Militärverwaltung Anstalten getroffen werden dadurch, dass die Militärverwaltung Normalien für zweckdienliche Wagentypen aufstellt, dieselben im Lande verbreitet und den Besitzern von Wagen, welche nach diesen Normen erstellt sind, Vergünstigungen einräumt, wie z. B. Bevorzugung bei der Einmietung, Zahlung einer jährlichen Prämie für die gute Instandhaltung etc.“

Hierauf hat, wie die „Blätter für Kriegsverwaltung“ berichten, das Schweizer. Militärdepartement in einem langen eingehenden Schreiben geantwortet, dass auf Desideratum II nicht eingetreten werden könne. Auch auf das erste Desideratum kann, da die Kriegsvorräte einer periodischen Erneuerung bedürfen, nicht eingetreten werden. Indessen soll doch die bezügliche Verfügung vom 13. Juni 1902 in einigen Punkten abgeändert und durch folgende am 1. Januar 1905 in Kraft tretende Bestimmungen ersetzt werden:

„Die Rekruten- und Unteroffiziersschulen der Feldarmee haben den gesamten Bedarf an Trockengemüsen (Reis, Bohnen, Erbsen, Gerste, Hafergrütze), ferner an Schokolade, Kaffee, Tee und Zucker, und die Wiederholungs- und Nachdienstkurse $\frac{2}{3}$ des Bedarfes an den genannten Artikeln gegen Zahlung aus den Magazinen der Schweiz. Militärverwaltung zu beziehen.

Den Truppen desjenigen Armeekorps, welches zu den Armeekorpsübungen einberufen ist, bleibt der Bezug von Trockengemüsen (Reis, Bohnen, Erbsen, Gerste und Hafergrütze) freigestellt, wogegen sie $\frac{2}{3}$ des Bedarfes an Kaffee, Schokolade, Tee und Zucker, wie die übrigen Truppen, zu beziehen haben.“

— **Ernennungen.** (Kanton Baselland.) Zu Hauptleuten der Infanterie wurden ernannt:

- Oberlt. Seiler, Adolf, in Liestal, Bat. 52/III,
- „ Riggerbach, Lukas, in Basel, unter gleichzeitiger Ernennung zum Adjutanten Bat. 52.
- Zu Oberleutnants der Infanterie:
- Leutnant Gysin, Jakob, in Liestal, Bat. 52/IV,
- „ Handschin, Emil, in Basel, „ 53/I,
- „ Pfaff, Jakob, in Basel, „ 53/III,
- „ Ludwig, Hans, in Basel, „ 53/III,
- „ Straumann, Karl, im Ausland, „ 53/IV.